

31.01.2020

## Kleine Anfrage 3358

der Abgeordneten Stefan Kämmerling und Alexander Vogt SPD

### **Verstoßen Facebook-Seiten gegen geltendes Recht? Oder: Welches Chaos der Justizminister mit seinen Aussagen ausgelöst hat.**

In der 76. Plenarsitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2019 hat der Minister der Justiz des Landes NRW, Peter Biesenbach, rechtliche Bewertungen von „Facebook-Fan-Pages“ (gemeint sein dürften Facebook-Seiten in Abgrenzung zu Facebook-Profilen) vorgenommen.<sup>1</sup>

Unter anderem traf der Minister die folgenden Feststellungen:

*„Der Europäische Gerichtshof hat 2018 und 2019 in zwei Entscheidungen hierzu Urteile gefällt. In 2018 hat er sich mit dem Betreiben von Facebook-Fan-Pages beschäftigt und kommt zu dem Ergebnis, dass das Betreiben einer Facebook-Fan-Page solange unzulässig ist, bis der Betreiber mit Facebook eine Vereinbarung nach Artikel 26 DSGVO über den Umgang mit den Daten geschlossen hat. Facebook schließt eine solche Vereinbarung jedoch nicht in der von der Datenschutzaufsicht anerkannten Weise. Damit sind Facebook-Fan-Pages nach der Rechtsprechung des EUGH unzulässig.“*

*„Für mich habe ich den Auftrag erteilt, meinen Facebook-Auftritt solange zu löschen, bis die Regeln klar sind, wann er zulässig ist.“*

*„Und wenn Sie alle, und wenn Herr Kutschaty und Herr Wolf großen Wert darauf legen, zu sagen, wir bleiben auch auf dem Boden der Rechtsordnung, dann kann ich Sie nur auffordern, mit mir gemeinsam auch Ihren Facebook-Auftritt zu löschen.“*

Der Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat damit in öffentlicher Sitzung die Mitglieder des Landtags und die Öffentlichkeit darüber informiert, dass Betreiber von Facebook-Seiten, gegen geltendes Recht verstoßen würden und sich nicht auf dem Boden der Rechtsordnung bewegen.

---

<sup>1</sup> Plenarprotokoll 17/76, S. 95 f.

Datum des Originals: 29.01.2020/Ausgegeben: 31.01.2020

Entgegen der Äußerungen des Ministers betreibt das von ihm geleitete Ministerium der Justiz bis zum heutigen Tage die Facebook-Seite „Justiz.NRW-Karriere“. Im Impressum der Facebook-Seite heißt es:

*„Herausgeber  
Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen  
- Projektgruppe Nachwuchsgewinnung -  
Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf“*

In der Antwort auf die Kleine Anfrage 3289 verweist die Landesregierung auf eine von der Staatskanzlei im Oktober 2019 ins Leben gerufene Task Force, die im Raum stehende datenschutzrechtliche Fragen klären solle. Dort heißt es:

*„Die hiermit in Zusammenhang stehenden rechtlichen Fragen werden gegenwärtig durch die Landesregierung auch unter Einbeziehung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie im Austausch innerhalb des Länderkreises geprüft. Unter anderem wurde in der Staatskanzlei in Konsequenz eines im Oktober 2019 geführten Gespräches mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit eine Task Force eingerichtet, um die relevanten Fragen zu klären. Abschließende Ergebnisse liegen noch nicht vor.“*

Allerdings ließ die Landesdatenschutzbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit durch ihren Sprecher im Januar 2020 mitteilen:<sup>2</sup>

*„Schon bislang haben wir den nordrhein-westfälischen öffentlichen Stellen wie auch den Unternehmen, Vereinen und anderen Stellen von der Nutzung Sozialer Medien abgeraten, wenn sie weder feststellen noch beeinflussen können, was mit den personenbezogenen Daten der Nutzer geschieht, gesetzlich aber dazu verpflichtet sind, über die Datenverarbeitungsprozesse umfassend zu informieren. Gerade öffentliche Stellen sollten hier eine Vorbildfunktion erfüllen und entsprechende Konsequenzen ziehen.“*

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie verhält sich die Aussage von Minister Biesenbach in Konsequenz der EuGH-Rechtsprechung seine Facebook-Seiten zu deaktivieren zu der Facebook-Seite des von ihm geführten NRW-Justizministeriums „Justiz.NRW-Karriere“?
2. Gilt für die Facebook-Seiten des Justizministeriums ein anderer rechtlicher Maßstab als für die Facebook-Seiten des Justizministers?
3. Wie verhält sich die dargestellte Einschätzung der Datenschutzbeauftragten zur Aussage in der Antwort auf die Kleine Anfrage 3289, wonach sich die Bewertung der Rechtsfrage noch in Prüfung durch die Task Force befindet?
4. Befindet sich die Task Force noch in Prüfung oder beruhen die Aussagen der Datenschutzbeauftragten auf Erkenntnissen der Task Force?

---

<sup>2</sup> [https://www.wz.de/nrw/nrw-datenschuetzerin-raet-behoerden-von-twitter-ab\\_aid-48239669](https://www.wz.de/nrw/nrw-datenschuetzerin-raet-behoerden-von-twitter-ab_aid-48239669)

5. Erarbeitet die Task Force ihre rechtliche Einschätzung in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Datenschutzbeauftragten der anderen Bundesländer sowie dem Bundesdatenschutzbeauftragten?

Stefan Kämmerling  
Alexander Vogt